

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
Zl. IV-50.004/46-2/83

II-250 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 1. August 1983

Stubenring 1
Telefon ~~75 00~~ 75 00

Auskunft

25 /AB

Klappe

Durchwahl

1983 -08- 03

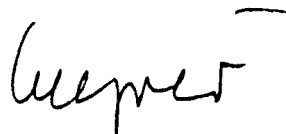
zu 19 /J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. NEISSER
und Genossen an den Bundesminister für
Gesundheit und Umweltschutz betreffend
Wirkungsbereich der Staatssekretäre (Nr.19/J)

In Beantwortung der gegenständlichen Anfrage beehre ich mich mitzuteilen, daß ich den Aufgabenbereich von Herrn Staatssekretär Dr.Mario FERRARI-BRUNNENFELD mit dem in Kopie angeschlossenen Rundschreiben vom 10.Juni 1983 festgelegt habe.

Der Bundesminister:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Z1.10.427/2-2/83

Aufgaben des Herrn Staatssekretärs
Dr. Mario Ferrari-Brunnenfeld.

1010 Wien, den 10. Juni 1983

Stubenring 1

Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780

Auskunft

Walla

Klappe 6481 Durchwahl

R u n d s c h r e i b e n Nr. 7

=====

Der Herr Bundespräsident hat am 24. Mai 1983 über Vorschlag des Herrn Bundeskanzlers Herrn Dr. Mario Ferrari-Brunnenfeld zum Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz bestellt.

Die Aufgaben der Staatssekretäre ergeben sich aus der Bundesverfassung. Art.78 Abs.2 B-VG bestimmt, daß den Bundesministern zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung Staatssekretäre beigegeben werden können.

Der Verkehr der Bediensteten des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz mit dem Herrn Staatssekretär wird wie folgt geregelt:

1. Nachstehend angeführte Geschäftsstücke sind dem Herrn Staatssekretär vorzuschreiben:

a) Vor Abfertigung

Anträge an die Bundesregierung

Verordnungen

Erlässe und Richtlinien, die vom Bundesminister genehmigt werden

- 2 -

b) Vor Hinterlegung

Beantwortung parlamentarischer Anfragen

Geschäftsstücke, die durch gesetzliche Vorschriften der Entscheidung des Bundesministers vorbehalten sind (soweit sie nicht unter lit.a fallen) Subventionsangelegenheiten.

Dies gilt nicht für Einzelpersonalangelegenheiten und Dienstreiseangelegenheiten. Für entsprechende Information wird auf andere Weise gesorgt.

2. Informationen für den Bundesminister sind dem Bundesminister in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln. Dieser hat so die Möglichkeit, eine Ausfertigung an den Herrn Staatssekretär weiterzuleiten.
3. Der Herr Staatssekretär wird von den Sektionen gewünschte Informationen über die jeweilige Sektionsleitung einholen. Den Anforderungen ist so rasch wie möglich zu entsprechen. Eine Kopie wird zur Information dem Sekretariat des Bundesministers zugeleitet.
4. Hat der Bundesminister Unterstützung in der Führung bestimmter Geschäfte oder hat er die parlamentarische Vertretung durch den Herrn Staatssekretär angeordnet und Bedienstete hievon in Kenntnis gesetzt, so sind diese Bediensteten und ihre Mitarbeiter hinsichtlich dieser Angelegenheiten an die Weisungen des Herrn Staatssekretärs gebunden.

Der Bundesminister:

S t e y r e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

